

# **Verordnung zu Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19- Gesetz (kantonale Covid-19-Kulturverordnung)**

vom 7. Dezember 2020<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)<sup>2</sup>, von Art. 5 f. sowie Art. 12 f. des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)<sup>3</sup> und Art. 8 f. des Einführungsgesetzes vom 27. Mai 2020 zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGSpG)<sup>4</sup>,

beschliesst:

## **§ 1 Zweck, Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt, die durch die Bekämpfung des Coronavirus im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, indem Kulturunternehmen und Kulturschaffende finanziell unterstützt werden.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Sie regelt den Vollzug von Art. 11 des Covid-19-Gesetzes<sup>2</sup>, insbesondere die kantonale Finanzierung der Ausfallentschädigungen und der Transformationsprojekte sowie die Zuständigkeiten und die Grundzüge des Verfahrens.

## **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kanton richtet aus:<sup>6</sup>

1. an Kulturunternehmen und Kulturschaffende Ausfallentschädigungen gemäss Art. 4 ff. der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich (Covid-19-Kulturverordnung)<sup>5</sup>;
2. an Kulturunternehmen Beiträge für Transformationsprojekte gemäss Art. 7 ff. Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss dieser Verordnung besteht nicht.

### § 3 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Ausfallentschädigungen und die Beiträge an Transformationsprojekte werden aus den Mitteln finanziert, die durch die Kulturkommission aus dem Kulturfonds gemäss Art. 12 KFG<sup>3</sup> und den Regierungsrat aus dem Lotteriefonds gemäss Art. 8 kGSpG<sup>4</sup> zur Verfügung gestellt werden.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Zahlung der Beiträge wird über den Kulturfonds abgewickelt.

### § 4 Verfahren 1. Gesuche

<sup>1</sup> Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind beim Amt für Kultur einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

<sup>3</sup> Das Amt für Kultur stellt die für die Gesucheinreichung notwendigen Formulare zur Verfügung.

### § 5 2. Entscheid

<sup>1</sup> Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag des Amtes für Kultur über die Gesuche.

<sup>2</sup> Sie kann im Entscheid Bedingungen und Auflagen verfügen, insbesondere zur Mittelverwendung sowie zu Auskunfts- und Offenlegungspflichten.

### § 6 Fristen<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Für die Einreichung der Gesuche für Ausfallentschädigungen gelten folgende Zwischenfristen:

- 1 bei Gesuchen von Kulturunternehmen:
  - a) für Schäden zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. Dezember 2020: bis zum 31. Januar 2021;
  - b) für Schäden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. April 2021: bis zum 31. Mai 2021;
  - c) für Schäden zwischen dem 1. Mai 2021 und dem 31. August 2021: bis zum 30. September 2021;
  - d) für Schäden zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021: bis zum 30. November 2021;

2. bei Gesuchen von Kulturschaffenden:
  - a) für Schäden zwischen dem 19. Dezember 2020 und dem 31. Januar 2021: bis zum 28. Februar 2021;
  - b) für Schäden zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 30. April 2021: bis zum 31. Mai 2021;
  - c) für Schäden zwischen dem 1. Mai 2021 und dem 31. August 2021: bis zum 30. September 2021;
  - d) für Schäden zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021: bis zum 30. November 2021.

<sup>2</sup> Gesuche für Beiträge an Transformationsprojekte sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Sie werden gleichzeitig mit den Gesuchen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 lit. b beurteilt.

<sup>3</sup> Auf Gesuche, die nach der jeweiligen Frist eingehen, wird nicht eingetreten.

## § 6a Priorisierung<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Die Bildungsdirektion weist die zur Verfügung stehenden Mittel den einzelnen Auszahlungsphasen gemäss § 6 zu.

<sup>2</sup> Die Ausfallentschädigungen sind je Kulturunternehmen beziehungsweise Kulturschaffende in jeder Auszahlungsphase auf höchstens 45'000 Franken beschränkt.

<sup>3</sup> Die Beiträge für Transformationsprojekte sind je Gesuch auf insgesamt höchstens 5'000 Franken beschränkt (Bundes- und Kantonsbeiträge).

<sup>4</sup> Reichen die in einer Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Mittel für die Gesuche nicht aus, nimmt die Bildungsdirektion eine kulturpolitische Priorisierung der eingegangenen Gesuche vor. Massgebend ist der Beitrag der Kulturunternehmen beziehungsweise der Kulturschaffenden zur Verbreitung sowie Förderung des regionalen Kulturschaffens und der Vielfalt des kulturellen Angebots in der Region.

## § 7 Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes<sup>2</sup> ab.

<sup>2</sup> Er kann die Bildungsdirektion mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigen.

## § 8 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie gilt bis am 31. Dezember 2021.

---

<sup>1</sup> A 2020, 2406

<sup>2</sup> SR 818.102

<sup>3</sup> NG 321.1

<sup>4</sup> NG 932.1

<sup>5</sup> SR 442.15

<sup>6</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021, A 2021, 165; in Kraft seit 28. Januar 2021

<sup>7</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021, A 2021, 427; in Kraft seit 5. März 2021